

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



13.01.2025

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025 und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Die kommunalen Spitzenverbände sehen die anhaltend hohen Strompreise mit großer Sorge. Wir halten wirksame und strukturell nachhaltige Entlastungen für die Wirtschaft und Privathaushalte für dringend erforderlich. Gleichzeitig müssen Investitionen für die generationenübergreifende Gemeinschaftsaufgabe des Stromnetzausbaus angereizt und ermöglicht werden. Zur Akzeptanzsteigerung sind überdies angemessene Ausgleichszahlungen an die vom Übertragungsnetzausbau besonders betroffenen Kommunen sicherzustellen.**

Die anhaltend hohen Strompreise führen in großem Maße zu Kostensteigerungen bei den Bürgerinnen und Bürgern und belasten die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Der Entwurf eines „Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025“ wird vor diesem Hintergrund als Übergangslösung positiv gesehen.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass angesichts der bestehenden Kostensituation sowie der bis 2045 prognostizierten Investitionsbedarfe zum einen strukturell nachhaltige Entlastungen für Wirtschaft und Privathaushalte erforderlich sind. Zum anderen muss gleichzeitig der Ausbau der Netzinfrastruktur angereizt und ermöglicht werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt vor diesem Hintergrund, dass mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ fünf weitere Netzausbauvorhaben zur Minimierung von Netzengpässen in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden sollen.

Angesichts des bestehenden Investitionsbedarfes muss das Anreizen und die Ermöglichung von Investitionen in die Stromnetzinfrastruktur im Fokus der kommenden Legislaturperiode stehen. Für diese generationenübergreifende Gemeinschaftsaufgabe gilt es, neue

Finanzierungswege zu prüfen, etwa ein Amortisationskonto. In Analogie zum Amortisationskonto beim Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes sollte insbesondere der leitende Gedanke einer zeitlichen Streckung in den Blick genommen werden. Dadurch können die Netzentgelte während der Ausbau- und Modernisierungsphase der Stromnetze gedeckelt und die Differenz zwischen hohen Investitionskosten und gedeckelten Einnahmen aus Netzentgelten einer staatlichen Zwischenfinanzierung zugeführt werden. Damit kann eine ungesteuerte Dynamik bei den Netzentgelten in den kommenden Jahren verhindert werden. Ist das Netz ausgebaut, können diese Kosten später auf die Netzentgelte verteilt werden. Durch die zeitliche Streckung könnten die Netzentgelte auf einem angemessenen festzulegenden Niveau langfristig stabilisiert werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betont, dass darüber hinaus geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um auch private Investitionen in den Stromnetzausbau anzureizen. Hier gilt es den Blick insbesondere auch auf eine verbesserte Planbarkeit von Investitionen und den Infrastrukturausbau zu fokussieren sowie Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung voll auszuschöpfen.

Ferner ist es im Sinne der gebotenen Beschleunigung dringend erforderlich, auch die Akzeptanz des Netzausbaus zu erhöhen. Dazu gehört auch, dass die vom Ausbau der Übertragungsnetze (Freileitungen oder Erdverkabelung) besonders betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften angemessene jährliche Ausgleichszahlungen zur Kompensation der damit einhergehenden Einschränkungen erhalten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass den erheblichen Beeinträchtigungen, mit denen diese Infrastrukturen vor Ort verbunden sind, bisher weder ein unmittelbarer Nutzen in Form einer Verbesserung der Versorgung der Endverbraucher noch eine Steigerung der regionalen Wertschöpfung gegenübersteht. Die Regelung in § 5 Abs. 4 StromNEV wird diesen Anforderungen bislang nicht gerecht.